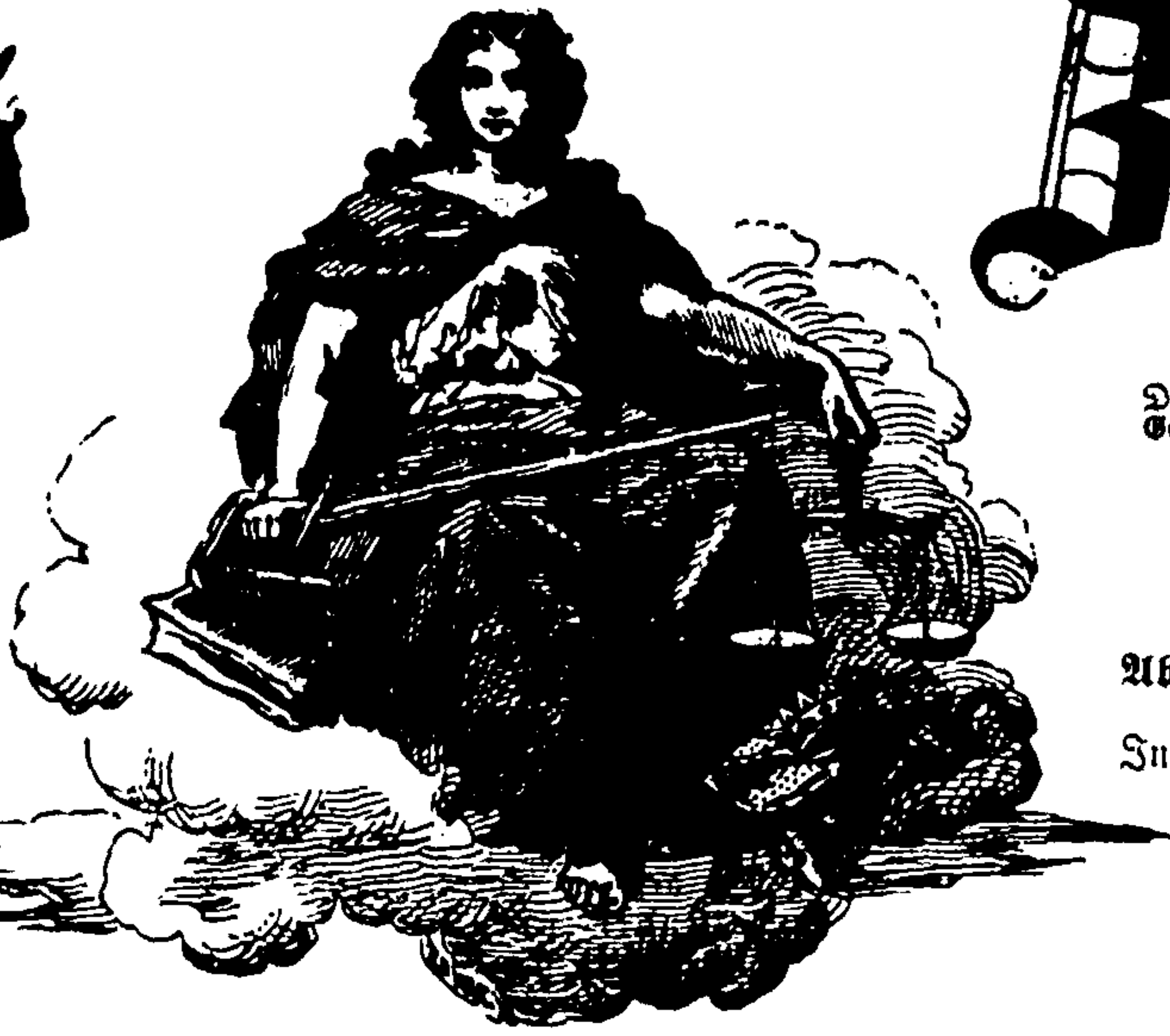


Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsrer Waffe, Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Sonnabend, den 29. August.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn } vierteljährl. 2 Mark 40 Pf. } monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Mit dem 1. September beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement für September zum Preise von 80 Pf., einschließlich des Bringerlohns, und zu 75 Pf. beim Selbstabholen aus unserer Expedition. Bestellungen nehmen die im Wohnungsanzeiger aufgeführten Zeitungs-Expediteure und die unterzeichnete Expedition an.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat September Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Sechste Strafkammer.

Der Hausdiener Freiwald hatte eines Tages dem Gastwirt Hillebrand eine Rechnung vorzulegen. Der Gastwirt prüfte die Nota und bemerkte, daß auf derselben nicht angegeben, für wen die Rechnung bestimmt war; er gab dem Freiwald deshalb das Papier zurück und erklärte, daß er nur dann zahlen könne, wenn sein Name als Schuldner genau bezeichnet sei; denn es könne ihm nicht einfallen, auf eine Rechnung, die für jeden andern ebenso gut bestimmt sein könne, auch nur einen Pfennig zu bezahlen. Freiwald fing nun an zu schimpfen, und der Wirt erklärte ihm deshalb wiederholt, er möge sich sofort entfernen, da doch die Sache vorläufig erledigt sei. Nun betrug sich Freiwald äußerst regelhaft; er ging laut schimpfend in dem Lokal umher und erzählte den anwesenden Gästen das „Unrecht“, welches ihm nach seiner Ansicht zugefügt worden war.

Schließlich kam er auch an eine Gruppe schon etwas angeheiteter Zecher, und einer von diesen, der Fischer Wilhelm Blede, der mit dem Wirt sehr gut befreundet ist, erhob sich und verwies den Freiwald zur Ruhe. Nun entstand zwischen den beiden Männern ein Streit, der bald zu Thätlichkeiten überging, und bei welchem Freiwald zuletzt einen Stoß erhielt, daß er in weitem Bogen über einen Stuhl stürzte und höchst unfaß die Erde berührte. Blede wurde wegen dieses Stoßes, den er dem Freiwald versetzt hatte, der Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung angeklagt, und das Amtsgericht, welches zunächst in der Sache zu entscheiden hatte, erkannte auf 4 Monate Gefängnis.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein, und im gestrigen Termin wurde festgestellt, daß Freiwald zuerst thätlich gegen Blede vorgegangen war, daß überhaupt Freiwald durch sein regelhaftes Betragen die Gäste erheblich gereizt hatte. Der Gerichtshof hielt deshalb die von dem Vorderrichter erkannte Strafe für viel zu hoch gegriffen. Der Angeklagte sei aber schon recht oft wegen Gewaltthätigkeiten verurteilt; dies beweise, daß er mit Vorliebe Excesse begehe, und aus diesem Grunde müsse angenommen werden, daß es dem Angeklagten auch in diesem Falle darum zu thun war, eine Prügelei herbeizuführen, als er sich in eine Sache mischte, die ihn eigentlich garnichts anging. Es sei aus diesem Grunde nicht auf eine Geldstrafe, sondern immerhin noch auf 14 Tage Gefängnis erkannt worden.

Landgericht II.

Ferien-Strafkammer.

Der Schuhmacher Gustav Sellert in Friedrichsberg steht in dem Rufe, daß er jedesmal, wenn er betrunken ist, seine Frau mißhandelt, und da er dies sehr oft thut, so ist daraus der Rückschluß zu ziehen, daß er häufig betrunken sein muß. Dies ist auch völlig zutreffend, und zu wiederholten Malen hat Frau Sellert während der Nacht aus der Wohnung entfliehen und bei dem Hauswirt eine Zuflucht suchen müssen. Am 11. April d. S. kam nun der Eheherr wiederum am Abend betrunken in seiner Wohnung an, und kaum war er eingetreten, als auch sofort der Lärm wieder anfang. Diesmal nahm aber die Sache einen ganz eigenartigen Verlauf.

Frau Sellert hatte nämlich an diesem Tage den Besuch ihrer Geschwister, zweier Schwestern und eines Bruders, des Arbeiters Otto Eggert, erhalten. Als nun Sellert auf seine Frau losprang, um sie zu schlagen, erschien Eggert, der sich im Nebenzimmer — die Scene spielte sich in der Küche ab — aufgehalten

hatte, als rettender Engel auf der Thürschwelle. Als Sellert seinen Schwager erblickte, ließ er seine Frau stehen und stürzte sich auf den Eggert, der natürlich den Angriff energisch abwehrte und im Ringen den Sellert zu Boden warf. Da Sellert fortwährend nach einem Messer verlangt hatte, so lag hauptsächlich allen daran, daß ihm zunächst jede Möglichkeit, ein Messer zu erreichen und zu gebrauchen, genommen wurde. Eggert suchte dies dadurch zu erreichen, daß er dem am Boden Liegenden die Hände festhielt.

Frau Sellert war durch die wüste Scene in großen Schrecken versetzt worden und an das Fenster geeilt. Von dort aus sah sie den Tischler August Rabenstein, der in demselben Hause wohnte, im Hofe stehen. Rabenstein hatte nämlich den großen Lärm gehört, und die Neugierde verleitete ihn dazu, in das Fenster der Sellert'schen Wohnung zu blicken. Frau Sellert rief deshalb den Rabenstein zu ihrem Beistand herbei, und der Berufene erschien auch und half den wütenden Sellert festhalten. Wenn ohnehin schon die öffentliche Meinung gegen jeden gerichtet ist, der bei der geringsten Gelegenheit sich zu brutalen Ausschreitungen hinreißen läßt, so muß ein roher Bursche, der sich ohne Grund gegen die Seinen Reibereien zu Schulden kommen läßt, wohl stets darauf gefaßt sein, daß jeder rechtlich Denkende gegen ihn Stellung nimmt. Es ist daher kein Wunder, daß Sellert manchen Schlag und manche Ohrfeige erhielt.

In ganz besonders ausgiebiger Weise ließ Frau Sellert ihrem Grimm freien Lauf; denn sie schlug zunächst ihrem Manne mit einer Waschleine ins Gesicht, und dann wurde die Leine dazu benutzt, dem Sellert die Hände zu fesseln. Nachdem dies geschehen, war die Wut der Frau noch nicht gekühlt; die Sellert ergriff nun noch einen Ziegelstein und schlug damit ihrem Manne auf den Kopf. Schließlich wurde Sellert gefesselt in den Korridor eingeschlossen. Frau Sellert lief nun nach der Polizei, um Schutz gegen ihren Mann, der ihr nach dem Leben trachte, zu erbitten. Die Folge des blutigen Familienauftritts war, daß Sellert gegen Frau, Schwager und den Tischler Rabenstein Strafantrag wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung, gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs, Beleidigung und Freiheitsberaubung stellte; gegen die genannten Personen wurde auch Anklage erhoben.

Es scheint jedoch, als sei für Sellert die Lehre, die ihm so nachdrücklich erteilt worden, sehr heilsam gewesen; denn seit jener Zeit hat er sich merklich gebessert, und das Eigentümlichste ist, daß er sich, nachdem die erste Wut verronnen, mit seiner Frau vertragen hat. Er ging sogar so weit, daß er an die Staatsanwaltschaft ein Schreiben richtete, in welchem er um Einstellung des Verfahrens bat. Diesem Wunsche konnte jedoch nicht Folge gegeben werden, und deshalb hatte sich gestern der Gerichtshof mit dem Ehe drama zu beschäftigen.

Im gestrigen Termin suchte Sellert die Angeklagten dadurch vor Strafe zu schützen, daß er von dem ihm als Ehemann der angeklagten Frau zustehenden Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch machte. Dies war jedoch ein erfolgloses Bemühen; denn es waren genug andere Zeugen zur Stelle, durch deren Aussagen der Ehebestand ermittelt werden konnte. Es wurde festgestellt, daß thätlich Sellert zuerst auf seine Frau und dann auf seinen Schwager losgegangen war, und daß der wütende Mensch ein Messer hatte ergreifen wollen, um es bei dem Streite zu benutzen. Der Gerichtshof war deshalb der Ansicht, daß es sich bezüglich der Angeklagten Eggert und Rabenstein um Notwehr, wenn auch um einen Excess der Notwehr handle. Diese Angeklagten hätten sich wohl der Körperverletzung

und der Freiheitsberaubung schuldig gemacht; sie seien indes für straffrei zu erklären. Anders liege jedoch die Sache bezüglich der Ehefrau; denn bei dieser könne von einer Notwehr nicht die Rede sein, da Eggert und Rabenstein den Sellert bereits unschädlich gemacht hätten. Die Frau habe sich also mindestens der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges schuldig gemacht. Der Gerichtshof sehe auch eine Waschleine als ein gefährliches Werkzeug an. In Rücksicht auf die ganze Sachlage seien der Frau aber mildernde Umstände zugebilligt worden, und der Gerichtshof habe nur auf 100 Mk. Geldstrafe erkannt.

Der Mißhandelte dürfte diesmal mit dem Erkenntnis am wenigsten zufrieden sein; denn er hat nicht allein seine Prügel weg, sondern muß dafür auch noch die 100 Mark Geldstrafe und die sämtlichen Kosten des Verfahrens tragen, zu denen seine Frau verurteilt worden ist.

Amtsgericht II.

Schöffen-Abteilung.

Das Entweichen aus einer Strafanstalt ist in unserem Strafgesetzbuch nicht vorgesehen; denn es giebt keinen Paragraphen, welcher eine solche Flucht mit Strafe bedroht. Daß dennoch für einen Sträfling das Fliehen recht unangenehme Folgen haben kann, hat der Maurer Karl Ludwig Eiting erfahren müssen. Eiting hat eine recht böse Vergangenheit hinter sich; denn er ist bereits 34 mal vorbestraft. Zuletzt wurde er wegen Landstreichens zu einer Haftstrafe und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde verurteilt. Die Ueberweisung bestand darin, daß Eiting dem Arbeitshaus in Rummelsburg zugeführt wurde. Das rege Arbeiten und die strenge Zucht in der Anstalt gefielen dem arbeitsscheuen Menschen durchaus nicht, und als er am 7. März d. S. auf den Rieselfeldern beschäftigt war, benutzte er den günstigen Umstand und entfloh.

Da Eiting Gelegenheit fand, seine Anstaltschuhe zu verkaufen, so war es ihm möglich, sich von dem Erlös ein neues Jackett zu kaufen und die Anstaltskleidung, die ihn sofort als Flüchtling verraten haben würde, abzulegen. Auf diese Weise gelang es ihm, sechs Wochen auf freiem Fuße zu verbleiben. Schließlich wurde er doch festgenommen und wieder in die Anstalt eingeliefert. Er erhielt nun zunächst vier Wochen strengen Arrest; außerdem wurde ihm der Ueberdienst entzogen, den er sonst bei seiner Entlassung ausgezahlt erhalten haben würde.

Außerdem wurde er auch noch der Unterschlagung angeklagt, die darin bestand, daß er sich die der Anstalt gehörige Kleidung rechtswidrig angeeignet hatte. Der Staatsanwalt beantragte in Rücksicht auf die Vorstrafen des Angeklagten 2 Monate Gefängnis. Der Gerichtshof faßte jedoch die Sachlage erheblich milder auf. Für die Flucht aus dem Gefängnis, für welche der Angeklagte strafrechtlich nicht bestraft werden könne, habe er schon disciplinär seine doppelte Strafe erhalten. Es sei doch aber nicht möglich gewesen, die Flucht auszuführen, ohne die Anstaltskleidung mitzunehmen; denn nackt habe der Angeklagte doch nicht entfliehen können. Es sei für den Angeklagten auch notwendig gewesen, sich der verräterischen Kleidung zu entledigen, da er sonst sofort als Sträfling erkannt und wieder eingeliefert worden wäre. Aus allen diesen Gründen habe der Gerichtshof 14 Tage Gefängnis für eine ausreichende Sühne erachtet.

Not und Empfehlung.

In voriger Nummer ist entwickelt, wie das Reichsgericht für das Gebiet des Allgemeinen preussischen Landrechts nur dann für die Schäden bringenden Fol

Seite eine Beilage.